



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn
Axel Schultze-Rhonhof

Nur per E-Mail an
a.schultze-rhonhof.6pua68zcu5@fragdenstaat.de

bearbeitet von:

Referat Gb1
Grundsatzfragen und Methoden der
Finanzierung von
Alterssicherungssystemen,
Versicherungsmathematik

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0

Fax: +49 30 18 527-1831

gb1@bmas.bund.de

poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 24. Juni 2024

AZ: Gb1-91009-Schultze-Rhonhof/24

Zugang zu amtlichen Informationen

Ihre E-Mail vom 17. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Schultze-Rhonhof,

mit Ihrer E-Mail vom 17. Juni 2024 beantragen Sie Auskunft über die Höhe der Beitragsleistungen zur gesetzlichen Rentenversicherung von Arbeitnehmern, die vor dem Renteneintrittsalter verstorben sind.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dabei ist der Informationsanspruch auf die bei der informationspflichtigen Stelle zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt.

Des Weiteren gewährt das IFG keinen Anspruch auf die Zusammenstellung oder Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in vorhandene amtliche Informationen hinausgeht.

Jedoch verfügt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht über eine entsprechende Statistik, so dass die von Ihnen begehrte Information hier nicht vorliegt.

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden
Bus 300: Mohrenstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Dennoch kann ich Ihnen einige Informationen zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung geben:

Die gesetzliche Rentenversicherung basiert auf einer von der Solidargemeinschaft aller Versicherten getragenen Umlagefinanzierung. Das bedeutet, dass alle Leistungen in einem Zeitraum (z. B. Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, Erwerbsminderungsrenten, Rehabilitationsleistungen) aus den Beitragseinnahmen für denselben Zeitraum sowie den Zuschüssen des Bundes finanziert werden. Die eingezahlten Beiträge werden also im Gegensatz zum sogenannten Anwartschafts- bzw. Kapitaldeckungsverfahren, bei dem das erforderliche Kapital zur Deckung der individuellen Anwartschaften verzinslich angesammelt wird, in der gesetzlichen Rentenversicherung unmittelbar zur sofortigen Finanzierung bereits verwirklichter Risiken verwendet. Die Beiträge werden also nicht für den einzelnen Versicherten als Rücklage gesammelt, sondern sofort wieder als Renten ausgegeben und z.B. als Rente wegen Alters lebenslang geleistet.

Durch seine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erwirbt der einzelne Versicherte für die in der Versicherung abgedeckten Risiken nicht nur individuelle Leistungsanwartschaften, sondern er trägt auch im gleichen Maße zur finanziellen Deckung der von der Solidargemeinschaft insgesamt zu tragenden Versicherungsrisiken bei. Eine Rente wird nicht aus den Beiträgen finanziert, die der Bezieher dieser Rente im Verlauf seines Erwerbslebens gezahlt hat, sondern aus den Beiträgen, die die noch im Erwerbsleben stehende Generation aktuell an die Rentenversicherung zahlt. Diese Beitragszahler wiederum erwerben damit das Recht, künftig eine Rente von den dann im Erwerbsleben stehenden Versicherten finanziert zu bekommen. Dieses Geflecht wechselseitiger Verpflichtungen und Erwartungen spiegelt das Umlageverfahren wider und wird als Generationenvertrag bezeichnet. Dieser Generationenvertrag beruht auf einem allgemeinen gesellschaftlichen Übereinkommen.

Versicherte, aber auch ihre Hinterbliebenen erhalten Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

Ist die Mindestversicherungszeit bei Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten nicht erfüllt, besteht für Versicherte bzw. deren Hinterbliebene die Möglichkeit, die Erstattung der selbst geleisteten Beiträge prüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Referat Gb1